

Antrag der Aufsichtskommission*
über die wirtschaftlichen Unternehmen
vom 26. März 2014

KR-Nr. 70a/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung und
des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich für das Jahr 2012/13**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 9 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983, nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 20. Januar 2014 und in den Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 26. März 2014,

beschliesst:

I. Der 105. Geschäftsbericht 2012/13 und die darin enthaltene konsolidierte Jahresrechnung der EKZ-Gruppe sowie die Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich über den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 werden genehmigt.

II. Von der folgenden Gewinnverwendung (Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird Kenntnis genommen:

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Benedikt Gschwind, Zürich (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Bruno Fenner, Dübendorf; Reinhard Fürst, Ottikon; Beat Huber, Buchs; Stefanie Huber, Dübendorf; Ruth Kleiber-Schenkel, Winterthur; Ruedi Menzi, Rüti; Roland Munz, Zürich; Maria Rohweder-Lischer, Männedorf; Katharina Weibel, Seuzach; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert.

Bilanzgewinn

Unternehmensergebnis	Fr. 58 182 000
Gewinnvortrag aus Vorjahr	Fr. 40 033 000
Total Bilanzgewinn	Fr. 98 215 000

Gewinnverwendung

Einlage in die Freien Reserven	Fr. 60 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 38 215 000
Total Bilanzgewinn	Fr. 98 215 000

III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und an den Regierungsrat.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 26. März 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Benedikt Gschwind

Die Sekretärin:
Karin Tschumi-Pallmert

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen AWU hat gemäss EKZ-Gesetz § 9 den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

An drei Kommissionssitzungen wurden Rechnung und Jahresbericht 2012/13 der EKZ beraten. Im Lauf des Geschäftsjahres fanden weitere Kommissionssitzungen zu verschiedenen Themen statt, eine Visitation zur Energieberatung wurde durchgeführt und die Protokolle des Verwaltungsrates studiert. Die Verantwortlichen der EKZ beantworteten während des ganzen Berichtsjahres laufend die aktuellen

Fragen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen zu Organisation und Umfeld der EKZ zur Zufriedenheit der Kommission.

Im Geschäftsjahr 2012/13 haben die EKZ ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht. Die Strombranche ist im Umbruch und vieles ist in Bewegung geraten. Nach Jahren mit einem stabilen Marktumfeld und stetig steigenden Umsätzen sind die Veränderungen durch die Marktliberalisierung in der Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2012/13 der EKZ deutlich abzulesen. Gewissen Veränderungen wie den sinkenden Strompreisen und dem grösseren Konkurrenzkampf um Stromkunden können die EKZ nicht entgehen. Weiterhin bereiten sie sich jedoch vorausschauend auf die Energiestrategie 2050 und die vollständige Strommarktliberalisierung vor und haben im Geschäftsjahr 2012/13 entsprechende Schritte eingeleitet.

2. Entwicklungen in der Strombranche und Auswirkungen auf EKZ

Der Wandel in der Strombranche zeigt sich in den Zahlen des Geschäftsjahres 2012/13 der EKZ. Die EKZ können sich den Marktkräften nicht entziehen. Der Umsatz stagniert wegen des Rückgangs der Energiepreise. Die Marktöffnung für Grosskunden hat zum Verlust von einigen Grosskunden geführt. Andererseits belasten die Investitionen in Windparks, Contracting und Erneuerung des Netzes die Geldflussrechnung.

Die EKZ bewegen sich in einem Umfeld, in dem sich die Parameter Markt, Beschaffung, Mitbewerber, Politik und Regulator laufend verändern. Eine Planung ist schwierig, die Agenda unsicher. Eine permanente Analyse durch den Verwaltungsrat der EKZ ist nötig, um sich in geeigneter Form auf kommende Veränderungen proaktiv vorzubereiten.

2.1 Quotenstrategie EKZ

Bereits im Jahr 2010 hat der Verwaltungsrat der EKZ eine Quotenstrategie beschlossen und damit die Grundlage für die Investitionen in neue Erneuerbare Energien gelegt. Der Kern der Quotenstrategie ist das proaktive Handeln zur Sicherung der Produktion von neuen Erneuerbaren Energien. Das Mengenziel in der Strategie Review des Verwaltungsrates gibt eine Inlandproduktion von neuen Erneuerbaren Energien von 60 GWh und eine Auslandproduktion von 280 GWh pro Jahr durch die EKZ vor. Dem steht eine Stromabgabe durch die EKZ von insgesamt 5620 GWh gegenüber.

Die EKZ wollen ein langfristig gesichertes diversifiziertes Produktionsportfolio im Bereich der neuen Erneuerbaren Energien bereitstellen und sich die Flexibilität und den Handlungsspielraum für zukünftige Entwicklungen offenhalten. Da der Ersatz der Atomkraftwerke durch Anlagen für die Produktion von neuen Erneuerbaren Energien im Inland alleine gemäss Einschätzung der EKZ nicht möglich ist und mehr Potenzial im Ausland erwartet wird, setzen sie auf die Produktion von neuen Erneuerbaren Energien ausserhalb der Schweiz.

Die EKZ-Tochter Renewables AG verfügt bis heute über Mehrheitsbeteiligungen an zehn Windparks in Deutschland, Frankreich und Portugal und eine Beteiligung an einem solarthermischen Kraftwerk in Spanien. Die Investitionen im Bereich der neuen Erneuerbaren Energien im Ausland machen aus Sicht der EKZ energiepolitisch und unternehmerisch Sinn. Auch wenn die produzierte Energie wegen der langen Wege nicht in die Schweiz importiert werden kann, hilft sie doch, den europäischen Strommix zugunsten der neuen Erneuerbaren Energien leicht zu verbessern. Die über 20 Jahre garantierten Einspeisetarife machen die Direktinvestitionen in die Anlagen im EU-Raum zu einem recht verlässlichen Geschäft. Ein gewisses Risiko geht vom Regulator der verschiedenen Staaten aus, der die Einspeisevergütungen oder die Tarife nach unten anpassen könnte. Mit dem Kauf von Anlagen mit einerseits tiefen Subventionen und andererseits einer Stromproduktion nahe am Marktpreis kann dieses Risiko minimiert werden.

Die Energiestrategie 2050 hat das mit der Quotenstrategie schon vorher beschlossene Engagement der EKZ in neue Erneuerbare Energien bestätigt.

2.2 Energiestrategie 2050

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Dieser Entscheidung sowie weitere, seit Jahren zu beobachtende tiefgreifende Veränderungen, insbesondere im internationalen Energieumfeld, bedingen einen sukzessiven Umbau des Schweizer Energiesystems bis ins Jahr 2050. Hierfür hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet, in der Massnahmen zu allen kommenden Veränderungen im Strommarkt festgehalten sind.

Die Aufsichtscommission über die wirtschaftlichen Unternehmen liess sich über die wichtigsten Auswirkungen der Energiestrategie 2050 auf die EKZ informieren. Vom durch den Regulator geforderten Umbundling, der rechtlichen Trennung von Energie und Netz, sind nur

Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 Kunden betroffen. Den EKZ entstehen dadurch Mehrkosten und der Druck auf die Strukturbereinigung in der Schweiz wird verzerrt. Die EKZ sind heute gestützt auf § 13 des EKZ-Gesetzes steuerbefreit. In Zukunft wird eine solche Begünstigung von Energieversorgungsunternehmen verboten sein. Die Energieversorger sollen zudem verpflichtet werden, jährlich eine bestimmte Menge Energie einzusparen und ihre Geschäftsmodelle durch Effizienzdienstleistungen zu ergänzen. Es ist geplant, das Modell der verpflichtenden Effizienzziele mit weissen Zertifikaten einzuführen. Die EKZ befürchten hier einen Spagat zwischen dem gesetzlichen Auftrag und ihren Mitteln.

Die EKZ sind jedoch gut gerüstet für die Anpassungen an die Energiestrategie 2050. Zur Umsetzung der Unbundlingvorschriften und des Begünstigungsverbots wird allenfalls eine Anpassung des EKZ-Gesetzes nötig sein.

2.3 Strommarktliberalisierung

Seit 2009 können Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh ihren Anbieter selbst wählen und den Strom am freien Markt einkaufen. In den ersten zwei Jahren nach der Marktöffnung haben nur wenige Grossverbraucher von der Liberalisierung profitiert, weil der Strom am freien Markt teurer als derjenige in der Grundversorgung war. 2012 und 2013 ist der Markt in Bewegung gekommen, weil die Marktpreise viel günstiger geworden sind.

Im Jahr 2014 werden gemäss Daten, welche die ElCom bei den Netzbetreibern erhoben hat, 27% der berechtigten Endverbraucher am freien Markt sein, was einem Anteil von 47% der marktberechtigten Energiemenge entspricht. Damit werden sich die beiden Anteile im Vergleich zu 2013 praktisch verdoppelt haben.

Dass die Konkurrenz um die Grosskunden richtig in Gang gekommen ist, zeigt sich am Sinken des Nettoerlöses der EKZ im Geschäftsjahr 2012/13. Die EKZ haben im vergangenen Geschäftsjahr einige Grosskunden verloren, darunter bekanntlich auch die Stadt Winterthur. Laut Aussagen der EKZ wird der Markt von den grossen Produzenten recht forsch bearbeitet. Dagegen anzutreten ist für die EKZ schwierig. Lieber wollen sie mit jedem Stromliefervertrag eine zufriedenstellende Marge erreichen. Schwerpunkt und Stärke der EKZ liegen traditionell im mittleren Kundensegment mit den KMU-Kunden. Die EKZ haben Abwicklungssysteme für ein Massengeschäft geschaffen und suchen daher ihren Platz eher dort als bei einzelnen Grosskunden.

Wann die vollständige Öffnung des Strommarktes für die Privatkunden erfolgt, ist unsicher. Der ursprünglich festgelegte Zeitpunkt Anfang 2014 wird nicht eingehalten. Im Moment geht man davon aus, dass in der Schweiz die vollständige Öffnung frühestens im Jahr 2016 erfolgen wird. Diese Verzögerung bedeutet für die EKZ eine grosse Rechtsunsicherheit. Viele der rechtlichen und ordnungspolitischen Vorgaben sind und bleiben voraussichtlich weiterhin offen.

2.4 EU-Abkommen

Das Abkommen mit der Schweiz soll einen geplanten Energie-Binnenmarkt der 28 EU-Staaten ergänzen. Der Startschuss für den Strombinnenmarkt in der EU fällt Anfang 2015. Deshalb wäre es ideal, wenn bis dann auch das bilaterale Abkommen unterzeichnet wäre. Zwischen der Schweiz und der EU besteht eine weitgehende Einigkeit in technischen Fragen, hingegen besteht bei institutionellen Fragen noch Diskussionsbedarf. Rein technisch könnte die Schweiz auch ohne Abkommen mit der EU leben, doch nur zu einem hohen Preis. Ohne Abkommen gälte die Schweiz als Drittland, was den Marktzugang zum europäischen Strommarkt verteuert und Grosskunden benachteiligt. Bisher ging man davon aus, dass sich die Verhandlungspositionen von Schweiz und EU etwa auf Augenhöhe befinden. Grundsätzlich besteht auf beiden Seiten ein grosses Interesse an einer Einigung.

Die Gespräche zwischen der Schweiz und der EU-Kommission über einen grenzüberschreitenden Stromhandel wurden nach der Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative gestoppt. Neue Verhandlungen sind gegenwärtig nicht abzusehen. Laut EU muss das weitere Vorgehen im grösseren Kontext der bilateralen Beziehungen analysiert werden. Für die EKZ besteht durch diese Sistierung der Verhandlungen eine beschaffungsseitige Planungsunsicherheit.

3. Corporate Governance

Im Berichtsjahr trat Rolf Säggerer als Präsident des Verwaltungsrates der EKZ altershalber zurück. Der neue Präsident des Verwaltungsrates der EKZ, Ueli Betschart, sitzt als Vertreter der EKZ im Verwaltungsrat der Axpo. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen wie auch den Verwaltungsrat der EKZ wollten wissen, ob mit der Wahrnehmung dieses Doppelmandats der Code of Best Practice for Corporate Governance eingehalten ist.

Ein Verwaltungsrat ist gemäss Art. 717 OR verpflichtet, seine Aufgaben in aller Sorgfalt zu erfüllen, und hat eine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft, in dessen Verwaltungsrat er sitzt. Ein Axpo-Verwaltungsrat muss die Interessen der Axpo bedienen, ein EKZ-Verwaltungsrat diejenigen der EKZ. Das Trennen dieser beiden Aufgaben ist nicht immer einfach und Interessenkonflikte können entstehen.

Diese Fragestellungen hat der Verwaltungsrat der EKZ im vergangenen Geschäftsjahr vertieft diskutiert und sich extern beraten lassen, ob allenfalls eine Korrektur nötig sei. Die internen und externen Abklärungen der EKZ haben ergeben, dass die Zulässigkeit dieses Doppelmandates grundsätzlich gegeben ist. Im Berichtsjahr haben die EKZ das neue Geschäfts- und Organisationshandbuch erstellt und umgesetzt. Führungsverständnis und -grundlagen, finanzielle und organisatorische Führung sind hier geregelt. Unter anderem ist darin auch die wichtige Thematik der Unabhängigkeit abgebildet, indem keine Mandatierung der Axpo-Verwaltungsräte aus den EKZ zugelassen ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass die richtigen Personen, welche diese Verantwortung auch wahrnehmen können, in die Funktionen gewählt werden. Für die EKZ ist es wichtig, dass durch ihren Vertreter im Axpo-Verwaltungsrat die Interessen der EKZ, dort, wo der Verhandlungsspielraum besteht, so gut wie möglich eingebracht werden. Aus ihrer Sicht ist der Präsident des Verwaltungsrates der EKZ mit dem grössten Wissen über das Unternehmen dafür am besten geeignet.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen sieht bei dieser Ämterkumulation das Spannungsfeld zwischen Bündelung der Kompetenzen einerseits und Gefahr von Interessenkonflikten andererseits. Die Problematik dieses Doppelmandates wird innerhalb der Kommission unterschiedlich beurteilt. Ein Teil der Kommission ist der Ansicht, dass nicht zwingend der Präsident persönlich die EKZ im Axpo-Verwaltungsrat vertreten muss. Im Gespräch mit den Verantwortlichen hat die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen den Eindruck erhalten, dass sich auch der Verwaltungsrat der Herausforderung mit diesem Doppelmandat des Präsidenten bewusst ist. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen wird nun beobachten, wie in der Praxis mit allfälligen Interessenkonflikten umgegangen wird.

Letztendlich stellt sich die Frage, was dem Kanton Zürich als Eigentümer der EKZ am meisten nützt. Aus Sicht des Verwaltungsrates der EKZ überwiegen zurzeit die Vorteile des Doppelmandates des Verwaltungsratspräsidenten der EKZ. Wenn die EKZ in Zukunft immer mehr Strom produziert, könnten mehr Interessenkonflikte entstehen. Der Verwaltungsrat der EKZ will bei den nächsten Gesamtwahlen diese Thematik wieder anschauen.

4. Eltop

Vor einem Jahr wurden nach einer grundsätzlichen Überprüfung der Strategie die Eltop-Läden geschlossen. Der Schliessung der Eltop-Läden sind verschiedene grössere Investitionen vorausgegangen, welche letztendlich nicht die Erwartungen erfüllt haben. Für 60 Personen konnte keine Weiterbeschäftigung in den EKZ gefunden werden.

Das Geschäft mit der Elektroinstallation wird weiter betrieben. Hier haben die EKZ Eltop nach eigener Einschätzung eine gute Position im Markt. Eine neue Eigentümerstrategie soll diese gute Position festigen: Der Fokus gilt weiterhin den Land- und Agglomerationsgemeinden. Die Kader der Filialen sollen den Kontakt mit den lokalen Behörden und Geschäftspartnern pflegen und ausbauen. Die Qualität des Umsatzes soll entwickelt werden. Die Geschäftstätigkeit von EKZ Eltop soll konsolidiert und stabilisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Straffung des Filialnetzes von bisher 39 auf 34 Standorte zu sehen. In den historisch gewachsenen Strukturen haben sich gewisse Filialen aufgrund zu grosser Nähe konkurrenziert. Darum wurden Standorte zusammengelegt. Das Ziel sind überschaubare und effiziente Filialen mit acht bis vierzehn Mitarbeitenden.

Die Verantwortlichen der EKZ haben festgehalten, dass zur Umsetzung der neuen Strategie für EKZ Eltop keine Investitionen nötig und geplant sind. Nach den Erfahrungen mit den Eltop-Läden und den dort getätigten Investitionen kurz vor dem Schliessungsentscheid begrüsst die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen dies ausdrücklich.

Grundsätzlich schaut EKZ Eltop positiv in die Zukunft. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2012/13 bestätigt das. Die hohe Auftragsauslastung aufgrund der positiv geprägten Baukonjunktur führte zu einem deutlich verbesserten Ergebnis im Vergleich zu den Vorjahren.

5. Massnahmen zur Sanierung der Vorsorgestiftung Energie PKE

Die EKZ sind gemeinsam mit weiteren 113 Unternehmen Mitglied der Vorsorgestiftung Energie (PKE) mit rund 11 400 Versicherten. Im Jahr 2004 erfolgte der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Die PKE hat in den letzten Jahren unter den Entwicklungen im Umfeld der Vorsorgeeinrichtungen gelitten: Mit dem Anstieg der Lebenserwartung verschlechterte sich das Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Rentnerinnen bzw. Rentnern. Gleichzeitig war die

Performance der Finanzmärkte bis 2012 ungünstig. Der Deckungsgrad der PKE ist im Jahr 2007 auf unter 100% gesunken und hat sich seither nur langsam wieder normalisiert.

Eine Analyse der Situation war darum dringend nötig und die Ausgangslage präsentierte sich im Jahr 2012 folgendermassen: Die in der Anlagestrategie erwartete Rendite von 3,25% wurde in den letzten zwölf Jahren nie erreicht. Es fand eine jahrelange Quersubventionierung der Rentnerinnen und Rentner durch die aktiven Versicherten statt. Die im Jahr 2011 erfolgte Senkung des technischen Zinssatzes von 4,0 auf 3,5% erwies sich als ungenügend. Es wurden jahrelang Mittel aus der Substanz der PKE verteilt. Damit entstand ein permanentes Reserve-Defizit. Das bedeutet, dass der Ziel-Deckungsgrad von 130% nie erreicht wurde.

Der Stiftungsrat der PKE beschloss daher per 1. Januar 2014 verschiedene Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgestiftung: Der technische Zinssatz wird um ein weiteres Prozent auf 2,5% massiv gesenkt. Der Umwandlungssatz im Alter 63 wird nach unten angepasst und die Ehegattenrenten werden reduziert. Von den Arbeitgebern werden Nachfinanzierungsbeiträge für die laufenden Renten erhoben. Für Neurentnerinnen und -rentner werden zweiteilige variable Renten eingeführt. 90% der Rente sind dabei gemäss Art. 65d BVG garantiert. Ab einem Deckungsgrad der Pensionskasse von 100 bis 120% werden 100% der Rente ausbezahlt. Beträgt der Deckungsgrad über 125%, erhalten die Rentenbezüger 110% Rente.

Der wichtigste Grund für die Einführung der zweiteiligen variablen Rente war die Quersubventionierung der Rentnerinnen und Rentner durch die aktiven Versicherten. Mit einer leichten Risikoverschiebung tragen nun auch die Rentenbezüger am Risiko mit. Es besteht laut Aussage der EKZ die berechnete Erwartung, dass die variable Zusatzrente immer ausgerichtet werden kann. Man geht davon aus, dass mit den Sanierungsmassnahmen der Deckungsgrad der PKE nicht unter 100% sinken wird.

Die Einführung der zweiteiligen variablen Rente hat in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt. Kritisiert wurden die dadurch entstehende Unsicherheit bezüglich Höhe der zukünftigen Rente und die vermutete Verlagerung des Finanzmarktrisikos von der Kasse zu den Versicherten.

Die EKZ haben als der PKE angeschlossenes Unternehmen keine Wahl und setzen die beschlossenen Massnahmen nun um. Ohne weitere Massnahmen hätte das für die Versicherten der EKZ zu Leistungseinbussen von 10% geführt. Das trifft in erster Linie die Versicherten, die Attraktivität des Arbeitgebers EKZ leidet jedoch dadurch ebenfalls. Der Verwaltungsrat der EKZ wollte das so nicht hinnehmen und be-

schluss Ausgleichsmassnahmen. Die Leistungseinbussen der Versicherten ab dem Alter 43 werden durch einen einmaligen Einschuss der EKZ in die Sparguthaben reduziert. Die Arbeitnehmenden erhalten zudem die Möglichkeit zur freiwilligen Erhöhung der Sparbeiträge.

Mit dem Beschluss des Stiftungsrates wurde die Umsetzung der Massnahmen unwiderrufbar und deren Kosten relevant für die Rechnung. Diese Ausgaben für die Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von 15 Mio. Franken sowie die Kosten für die obligatorische Nachfinanzierung der laufenden Renten erscheinen daher bereits im Personalaufwand der Rechnung 2012/13, auch wenn die Umsetzung des Massnahmenpakets erst per 1. Januar 2014 erfolgte.

6. Energieberatung

Die EKZ haben gestützt auf § 4 EKZ-Gesetz den gesetzlichen Auftrag, den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern. In den Richtlinien über den sparsamen Umgang mit Energie wird im Kapitel Absatzförderung der Wille festgehalten, auf verbrauchsfördernde Aktionen zu verzichten, den rationellen Stromeinsatz und ein sparsames und kostenbewusstes Konsumentenverhalten zu fördern. Der Grundsatz der Sparpolitik ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die jährlichen Zuwachsraten beim Stromverkauf so weit wie möglich zu dämpfen. Zudem soll die Energieberatung laufend bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Die Anforderungen an eine Energieberatung haben sich aufgrund des veränderten Konsumentenverhaltens und der neuen Informationskanäle in den letzten Jahren gewandelt. Die EKZ haben Anstrengungen unternommen, um mit der Energieberatung immer aktuell zu bleiben. Die Meinung der Kunden und Kundinnen haben die EKZ im Jahr 2013 mit einer gfs-Umfrage zu den Themen Energiesparen, den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden und der Glaubwürdigkeit der EKZ in Umweltthemen erfragt. Die Resultate der Umfrage zeigen, dass Energiesparen eine grosse Wichtigkeit hat und ein Bedürfnis nach Informationen zum Stromsparen besteht. Die EKZ werden von den Kundinnen und Kunden als kompetente und glaubwürdige Partnerin für Energieberatung und Fragen rund um das Stromsparen erachtet.

Für die EKZ-Energieberatung arbeitet ein Team mit acht Personen. Dabei ist die Beratung von Geschäftskunden ein wichtiger Bestandteil. Den Geschäftskunden und kleineren Kantons- und Gemeindewerke bieten die EKZ im Bereich Energieberatung ein breites Leistungsangebot an, das Energiebuchhaltung, Betriebsoptimierung, Energieworkshops und mehr beinhaltet.

Die Kosten der Energieberatung sind heute im Energiepreis eingerechnet. Gewisse Angebote, vor allem jene für Privatpersonen, werden nur EKZ-Kundinnen und -Kunden zu stark vergünstigtem Preis angeboten. Andere Angebote, wie z. B. für KMUs, sind schweizweit erhältlich, jedoch nur für EKZ-Kundinnen und -Kunden vergünstigt. Der Verkauf von Beratungsleistungen an Unternehmen ist für die EKZ ein wirtschaftlich interessantes Tätigkeitsfeld.

Ab dem Jahr 2015 wird die EKZ-Energieberatung über die Erhebung von Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Teil der netzgebundenen Kosten finanziert. Die Beträge werden dabei nicht erhöht, sondern nur transparenter ausgewiesen. Bei einzelnen Gemeinden kann es der Fall sein, dass sich die Angebote der EKZ mit jenen von gemeindeeigenen Energie-Beratenden überschneiden. Sofern diese Gemeinden im EKZ-Direktversorgungsgebiet liegen, kann es sinnvoll sein, die beiden Angebote zu vergleichen und bei Kongruenzen zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten das gemeindeeigene Angebot neu auszurichten.

Die Angebote der EKZ-Energieberatung sind zielgruppenspezifisch ausgelegt und zielen auf einen Bereich mit realisierbaren Massnahmen, die auch bereits mit den Beteiligten abgesprochen wurden, wie Energieworkshops in Betrieben oder Energieberatung Heizungsersatz. Ein Follow-up der Umsetzung und Wirkung der Energieberatung wird bis heute noch nicht systematisch durchgeführt. Mit einem Nachfragen beim Betrieb, ob bei der Umsetzung noch Fragen aufgetaucht sind oder weitere Unterstützung benötigt wird, könnte sich aus Sicht der AWU die Effektivität der Energieberatung weiter erhöhen.

Die Energieberatung erhebt, dort, wo es möglich ist, Kennzahlen, speziell in den Bereichen Bekanntheitsgrad, Bestellung von Angeboten, Fördergesuche, Kundenkontakte und -zufriedenheit. Ebenfalls werden energetische Wirkungen berechnet, was vor allem bei den Förderprogrammen möglich ist.

Das Schulangebot, Energieeffizienztipps und die Internet-Plattform energie-experten.ch ergänzen die umfassenden Beratungsangebote der EKZ.

Die EKZ befinden sich nur scheinbar in einem Spannungsfeld zwischen Energieverkauf und Energiesparen. Die Energieberatung ist mehr als nur Imagepflege und entspricht einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Zudem möchten sich die EKZ mit einer guten Energieberatung im Hinblick auf die Marktöffnung für Privatkunden vorbereiten.

7. Antrag der Kommission

Von den Berichten der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG an den Kantonsrat zur Jahresrechnung 2012/13 der EKZ-Gruppe sowie zur Jahresrechnung 2012/13 der EKZ, beide datiert vom 20. Januar 2014 – abgedruckt im Geschäftsbericht auf den Seiten 74 f. bzw. 80 f. –, hat die Kommission Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen danken dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der EKZ für die angenehme und offene Zusammenarbeit und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKZ für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons.

Die Kommission hat die Rechnung 2012/13 und den 105. Geschäftsbericht der EKZ gemäss ihrem Auftrag geprüft, nimmt sie zur Kenntnis und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung.